



Brandschutzordnung

nach DIN 14 096
Teil B

**für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
sowie Kunden, Künstler und Mitwirkende
der Stadthalle, Rathausplatz 2, 86368 Gersthofen**



Brandschutzordnung

nach DIN 14096
Teil B

Inhalt	Seite
Einleitung	3
Brandschutzordnung Teil A	4
Brandschutzordnung Teil B	5
Brandverhütung	5
Brand- und Rauchausbreitung	8
Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen	9
Flucht- und Rettungswege	10
Melde- und Löscheinrichtungen	11
Verhalten im Brandfall	12
Brand melden	13
Alarmsignale und Anweisungen beachten	13
In Sicherheit bringen	14
Löschversuche unternehmen	16
Besondere Verhaltensregeln	16
Schlussbemerkungen	18
Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten	19
Brandmeldeformular	20

Brandschutzordnung

Einleitung

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,
sehr geehrte Kunden und Mitwirkende,

nachfolgend finden Sie die Brandschutzordnung (BSchO) für die Stadthalle, Rathausplatz 2, 86368 Gersthofen, welche Ihnen persönlich bekannt gemacht werden muss.

Die meisten Brände entstehen durch Nachlässigkeit. Daher hat jede/r Mitarbeiter/in der Stadthalle sowie die Kunden und Mitwirkenden sein/ihr Verhalten so einzurichten, dass ein Brand vermieden wird. Darüber hinaus muss er/sie sich mit den Bestimmungen dieser Brandschutzordnung vertraut machen, um im Ernstfall zu wissen, wie er/sie sich zu verhalten hat und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Eine Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C. Die Teile A + B gelten für alle Personen, welche sich in der Stadthalle aufhalten und müssen von diesen befolgt werden. Die Teile A + B sind im Folgenden aufgeführt.

Der Teil C gilt nur für Personen, welche in einem Brandfall besondere Aufgaben haben, dies sind unter anderem die Brandschutzhelfer und die Sammelstellenleitung. Dieser Teil ist hier nicht enthalten.

Bitte helfen Sie mit, dass es in dem Gebäude niemals zu einem Brand kommt, um Ihr Leben und das der Besucher zu schützen. Unterstützen Sie die Brandverhütung durch strikte Beachtung der in dieser Brandschutzordnung festgelegten Vorgaben und melden Sie dem technischen Leiter der Stadthalle umgehend alle Vorgänge, welche zu einem Brand führen können.

Mit freundlichem Gruß



Michael Wörle
Erster Bürgermeister

Gersthofen, im März 2021

Genehmigt und in Kraft gesetzt



Andrea Wilk
Brandschutzbeauftragte

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Druckknopfmelder

Notruf (0) 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096

15.05.2019

Rathaus, Rathausplatz 1, Gersthofen

Brandverhütung

Alle Beschäftigten sowie Kunden und Mitwirkende der Stadthalle sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.



Im gesamten Gebäude besteht. **Rauchverbot**.



Das Verwenden von **Feuer, offenem Licht und gasbetriebenen Geräten** ist in der gesamten Versammlungstätte verboten, sofern es nicht der Aufführung dient und gesondert genehmigt wurde. Ausnahmen sind vorher von der technischen Leitung zu genehmigen.

Grundsätzlich sind alle möglichen Zündquellen (Funken, Flammen, heiße Oberflächen) zu vermeiden. Wenn Sie eine mögliche Zündgefahr entdecken, beseitigen Sie diese selbst oder melden Sie diese dem Hallentechniker. Es wird insbesondere auf die Regelungen zur Brandverhütung in der Versammlungsstätten Verordnung Abschnitt 2 verwiesen.



Brennbare Abfälle wie Papier und Kartonagen dürfen nur in die vorgesehenen Abfallbehälter gegeben werden. Diese sind täglich in die Wertstoffcontainer außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.

Die Außenlagerung von Abfällen hat in geeigneten Behältern zu erfolgen. Es sollte ein Abstand von mindestens 3 Metern zum Gebäude eingehalten werden.



Elektrogeräte (elektrisch betriebene Geräte und Anlagen) müssen nach der DGUV V3 geprüft sein. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.

Jedes elektrische Gerät mit einem Mangel ist sofort außer Betrieb zu nehmen.

Nicht benötigte Elektrogeräte sind nach Gebrauch abzuschalten. Der Bereich vor den Verteilungen und Schaltschränken ist immer frei zu halten.

Heißgeräte wie Heizlüfter, Wasserkocher und Kaffeemaschinen sind nur unter Aufsicht zu betreiben und nach Gebrauch vom Netz zu trennen. Wasserkocher sind auf nicht brennbarem Untergrund zu betreiben und nicht in der Nähe von Vorhängen oder Papier aufzustellen.

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann, mindestens jedoch 0,5 m.

Mehrfachsteckdosenleisten sowie Verlängerungen müssen den VDE Bestimmungen entsprechend und nach der DGUV V3 geprüft sein. Sie dürfen nicht hintereinandergeschaltet oder überlastet werden.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind dem technischen Leiter sofort zu melden. Diese müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet sind.

Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

Alte oder defekte **Batterien** sind dem zuständigen Hallentechniker zu übergeben und werden aus Brandschutz- und vor allem aus Umweltschutzgründen gesondert gesammelt und entsorgt.



Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) und Freigabe durch den technischen Leiter vorgenommen werden. Hierbei sind die in dem Erlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Brand- und Rauchausbreitung



Rauch- und Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt oder anders festgestellt werden.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem technischen Leiter zu melden. Es ist darauf zu achten, dass der Schwenkbereich dieser Türen grundsätzlich von allen Gegenständen freigehalten wird.

Das Gebäude ist mit Brand- und Rauchschutztüren ausgestattet, wodurch einzelne Abschnitte gebildet werden sollen, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt. Ein Teil der Türen schließt bei Auslösung der Brandmeldeanlage automatisch. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.

Ordnungsgemäß geschlossene bzw. funktionierende Brand- oder Rauchschutztüren dienen der Verhinderung der Feuer- und Rauchausbreitung und schützen somit die Fluchtwege.

Nach Betriebsschluss ist dafür zu sorgen, dass **alle** Türen geschlossen sind. Dies betrifft ebenfalls die Brand-/Rauchschutztüren mit Feststelleinrichtung.



In sämtlichen **Treppenträumen** ist das Abstellen von Gegenständen untersagt! Dies gilt sowohl auf als auch unter den Treppen. Damit es im Treppenbereich nicht zu Bränden kommen kann, dürfen hier überhaupt keine brennbaren Gegenstände abgestellt oder angebracht werden.

In den Flucht- und Rettungswegen besteht ein grundsätzliches Lagerverbot.

Brandschutz-Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Druckknopfmelder, RWA-Auslösestellen) müssen immer frei zugänglich sein. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutz-Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend frei zu räumen.



Abfälle sind außerhalb des Gebäudes zu lagern. Im Gebäude befindliche Abfallbehälter sind daher regelmäßig, bei Bedarf auch mehrfach am Tag, zu leeren. Die Außenlagerung der Abfälle hat in geeigneten Behältern mit einem Abstand von min. 3 Metern zum Gebäude zu erfolgen.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen



Im Gebäude befinden sich Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und öffnen im Brandfall automatisch. Sofern die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in den Treppenträumen noch nicht automatisch geöffnet sind, dürfen diese im Brandfall geöffnet werden. Dies geschieht durch Einschlagen der Scheibe des mit „Rauchabzug“ gekennzeichneten Rahmens und Betätigen des Druckknopfes.

Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege erkennen Sie an der grünen Beschilderung. Diese Wege dienen der Sicherheit aller Anwesenden im Räumungsfall und der Feuerwehr als Zugang zur Rettung und Brandbekämpfung.

Die Lage und Anzahl der Rettungswege und Notausgänge sind in den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen festgehalten.



Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden bis ins Freie müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge in denen sich Personen in den Räumen aufhalten, dürfen nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Informieren Sie sich über Ihre möglichen Fluchtwege im Gefahrenfall und prägen Sie sich diese zur eigenen Sicherheit ein. Jeder Mitarbeiter hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen), die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.



Die Fluchtwege enden immer an einer der beiden Sammelstellen, entweder im Stadtpark (für die Mitarbeiter, Künstler und Mitwirkenden) bzw. auf dem Rathausplatz (für die Besucher). Beide Sammelstellen sind durch ein einprägsames Piktogramm gekennzeichnet.

Dort sammeln sich alle von der Räumung betroffenen Personen.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.



Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten frei zu halten

Vor einer eventuellen Lagerung oder dem Abstellen von Gegenständen im Freien ist eine Absprache mit dem technischen Leiter notwendig.

Melde- und Löscheinrichtungen



Das Haus ist mit einer automatischen **Brandmeldeanlage** ausgerüstet, die bei Betätigung der **Druckknopfmelder** unmittelbar die Feuerwehr alarmiert und auch eine programmierte Sprachansage auslöst. Schlagen Sie hierzu die Scheibe ein entweder mit dem Ellenbogen oder einen Gegenstand ein und drücken den Knopf. Die Druckknopfmelder befinden sich an zahlreichen geeigneten Stellen im gesamten Gebäude.

Falls Sie auch ohne Räumungsalarm Brandgeruch bemerken, teilen Sie dies unverzüglich dem Haus-techniker mit.



Alle im Haus Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von **Feuerlöschern** und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Auf den Feuerlöschern stehen die Bedienungsanweisungen. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort dem technischen Leiter zu melden.

Eine **Person mit brennenden Kleidern** darf nicht fortlaufen, sondern ist stattdessen zu Boden zu werfen. Sie kann mit einem Feuerlöscher abgelöscht werden. Wichtig ist, dass die Person möglichst schnell gelöscht wird.

Verhalten im Brandfall

In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren. Handeln Sie zügig, aber besonnen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Informieren Sie unverzüglich Ihre Kollegen/innen und Besucher. Warnen Sie alle Anwesenden vor der Gefahr!

Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

Schalten Sie nach Möglichkeit alle Geräte ab, verlassen Ihren Arbeitsplatz und schließen die Türen. Wenn ohne Eigengefährdung möglich, schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen.

Brand melden



Die Brandmeldung erfolgt über Druckknopfmelder oder per Telefon über den Notruf 0-112.

Bei Verdacht auf einen Brand ist unverzüglich Alarm zu geben!



Am besten benutzen Sie hierzu einen der Druckknopfmelder, der eine programmierte Sprachdurchsage auslöst sowie die Feuerwehr alarmiert. Diese Druckknopfmelder sind an zahlreichen geeigneten Stellen im Gebäude angebracht.

Bei einer telefonischen Meldung müssen folgende Angaben erfolgen:

Wer ruft an?

Wo ist es passiert?

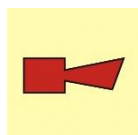
Was ist passiert?

Wie viele Personen sind daran beteiligt/verletzt?

Warten auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen und Anweisungen abwarten.

Alarmsignale und Anweisungen beachten



Sollte das akustische **Räumungssignal** der Brandmeldeanlage ertönen, ist das Gebäude sofort und ohne weitere Verzögerung auf dem kürzesten Flucht- und Rettungsweg zu verlassen.

Die **Sammelstellenleiter** geben Anweisungen über das weitere Vorgehen.

Nach Eintreffen der **Feuerwehr** sind ausschließlich deren **Anweisungen** zu befolgen.

Die Versammlungsstätte ist erst nach **Freigabe** durch die Feuerwehr und den Sammelstellenleitungen wieder zu betreten.

In Sicherheit bringen



Der **Gefahrenbereich** ist über die gekennzeichneten Fluchtwege unverzüglich zu verlassen. Keine Gegenstände mitnehmen!



Im Gebäude befindliche **Besucher** sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen. Hilfsbedürftige, Menschen mit Behinderung und verletzte Personen sind mitzunehmen.

Brandrauch ist giftig! Verlassen sie verqualmte Räume in gebückter Haltung bzw. kriechend.

Wenn der Raum nicht mehr verlassen werden kann, schließen Sie die Türe und dichten die Türritzen mit nassen Tüchern ab. Machen Sie sich an der nächsten Gebäudeöffnung bemerkbar.



Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!



Gehen Sie bei der Räumung zügig aber nicht hektisch zur den gekennzeichneten **Sammelstellen** Im Park (für Mitarbeiter/innen sowie Kunden, Künstler und Mitwirkende) bzw. zur Sammelstelle „Strasser“ (für Besucher). Ortsunkundige sind gegebenenfalls auf den richtigen Weg zur Sammelstelle hinzuweisen.

Bei einer **Räumung des Gebäudes während einer Veranstaltung** sind zahlreiche Maßnahmen gleichzeitig durchzuführen. Hierzu zählen unter anderem:

- Verhindern von Panik
- Retten Verletzter
- Mitarbeiter und Besucher auf den kürzesten geeigneten Flucht- und Rettungsweg hinweisen
- Unterstützen von Gehbehinderten
- Kontrolle der Räumung

Für diese Aufgaben gibt es speziell geschulte Räumungshelfer.

Tragen Sie dafür Sorge, dass alle Anwesenden schnell und sicher die Versammlungsstätte verlassen können und die Sammelstelle aufsuchen. Unterstützen Sie die Räumungshelfer bei der Durchführung der Räumung.

Bleiben so lange an der Sammelstelle, bis weitere Anweisungen gegeben werden. Der Sammelstellenleiter, den Sie an einer Weste erkennen, überprüft nach einer Räumung die Vollzähligkeit der Mitarbeiter. Melden Sie dort vermisste Kollegen und Besucher.

Bleiben Sie an der Sammelstelle, bis weitere Anweisungen gegeben werden.

Löschversuche unternehmen



Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes!

Entstehungsbrände sind mit den vorhandenen Feuerlöschern zu bekämpfen. Löschversuche sind nur zu unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben und Sie sich nicht selbst gefährden.

Brennbare Gegenstände sind sofort aus dem Gefahrenbereich des Feuers zu entfernen.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern und auf dem Boden zu wälzen. Sie sind sofort mit Feuerlöschern abzulöschen.

Zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten siehe Seite 19.

Besondere Verhaltensregeln

Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, sind dazu verpflichtet, festgestellte Brandschutzmängel (insbesondere nicht einsatzbereite Feuerlöscher oder Brand- und Rauchschutztüren) unverzüglich dem technischen Leiter zu melden.

Alle in der Stadthalle beschäftigten Personen haben an Räumungsübungen und Brandschutzunterweisungen teilzunehmen.

Das Verhalten im Räumungsfall und die Aufgaben für spezielle Mitarbeiter (Platzanweiser, Bühnenmeister, Ton, Licht etc.) sind in der Brandschutzordnung Teil C geregelt.

Nach einem Brandereignis ist die Brandschutzbeauftragte unverzüglich mit dem als Anlage beigefügten Formular zu informieren.

Bei Unklarheiten und Fragen hinsichtlich des Brand-schutzes ist die Brandschutzbeauftragte der Stadt Gersthofen unter der Telefonnummer 0821-2491 323 zu kontaktieren.

Schlussbemerkungen

Immer wieder ist festzustellen, dass Brände mit erheblichen Schäden auf vermeidbare Ursachen zurückgeführt werden können. Es fehlt leider in vielen Arbeitsbereichen das notwendige Bewusstsein, um menschliches Fehlverhalten hinsichtlich der bestehenden Brandrisiken von vornherein auszuschließen.

Diese Brandschutzordnung soll deshalb einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung des Brandschutzes leisten, indem sie durch betriebsbezogene Informationen und Verhaltensregeln Brandschutzbewusstsein der Mitarbeiter/innen fördert.

Generell ist jede/r Mitarbeiter/in verpflichtet, diese Brandschutzordnung eingehend zu studieren und danach zu handeln.

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk nach DIN 14096 und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung ist Ihr persönliches Exemplar, welches Sie während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an Ihrem Arbeitsplatz aufbewahren müssen.

Diese Brandschutzordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird bei Bedarf ergänzt und aktualisiert.

Gersthofen, im März 2021



Michael Wörle
Erster Bürgermeister

Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen!		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht zurück hängen! Neu füllen lassen!		

Brandmeldung an den Brandschutzbeauftragten	Stadt Gersthofen
Per Mail an: awilk@gersthofen.de	

Angaben zum Brandobjekt	
Brandobjekt:	
Lage:	

Angaben zum Brand	
Brandausbruch: (Datum, Uhrzeit)	
Branddauer: (von – bis)	
Brandursache: (falls bekannt)	
Verursacher: (falls bekannt)	

Verwendete Löscheinrichtungen			
Brand von selbst erloschen	<input type="checkbox"/>		
Auslösung einer Löschanlage	<input type="checkbox"/>		
Verwendung einer Feuerlöscheinrichtung:	Löschschauch <input type="checkbox"/>	Feuerlöscher <input type="checkbox"/>	

Brandbekämpfung durch		
Mitarbeiter <input type="checkbox"/>	Feuerwehr <input type="checkbox"/>	Löschanlage <input type="checkbox"/>

Hilfeleistung durch		
Mitarbeiter <input type="checkbox"/>	Feuerwehr <input type="checkbox"/>	Sonstiges: <input style="background-color: #e6e6fa;" type="text"/>

Ermittlungen durch			
Sachverständigen <input type="checkbox"/>	Feuerwehr <input type="checkbox"/>	Polizei <input type="checkbox"/>	Sonstiges: <input style="background-color: #e6e6fa;" type="text"/>

Brand an Brandschutzbeauftragten gemeldet durch:	
Name, Vorname	
Telefon Dienstlich	
Datum / Unterschrift	